
BESCHLUSS**R 2020/34/201****COVID-19: GELTENDE GRUNDSÄTZE IM STUDIENJAHR 2020/2021**

I/ BEGRÜNDUNG**1. Kontext**

Im Frühlingssemester 2020 hat das Rektorat in der Form von sogenannten Massnahmenpaketen eine Reihe von Entscheidungen getroffen, um die Regeln der Ausbildung in einer gesundheitlichen Notsituation anpassen zu können, die gekennzeichnet war durch einen generellen landesweiten Lockdown. Diese Massnahmenpakete waren zeitlich beschränkt, das heisst bis am 15. Oktober 2020 gültig.

Da sich die gesundheitliche Lage erneut ungünstig entwickelt, muss das Rektorat gewisse Massnahmen auf das Studienjahr 2020/2021 verlängern, um die Kontinuität der Regeln der Ausbildung zu gewährleisten und einen stabilen Rahmen zu schaffen. Dieser Beschluss stützt sich im Übrigen auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gesundheitssituation, die weiterhin in Kraft sind und keine zusätzlichen Massnahmen erfordern. So sind Entscheidungen betreffend der Mobilität im Frühlingssemester 2021 (Beschluss R 2020/30/100), der Praxisausbildung (R 2020/26/90) und der Beiträge an die Kosten der Studierenden (R 2020/26/91) bereits in Kraft und erfordern keine neuen Beschlüsse. Der Rahmen für Zulassungen zum Studienjahr 2021 wird ausserdem durch den Beschluss R 2020/26/89 definiert, in dem die Berücksichtigung der vorherigen Arbeitserfahrung geregelt wird.

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass Hochschulen ab Montag, 2. November 2020 auf Fernunterricht umstellen müssen. Der Leitungsausschuss ist an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2020 übereingekommen, dass die HES-SO die folgenden Massnahmen umsetzen wird:

«Die HES-SO stellt spätestens ab Montag, 2. November 2020 auf Fernunterricht um. Unverzichtbare Unterrichtsaktivitäten, die zwingend eine Präsenz vor Ort erfordern (z. B. Praxisunterricht, Workshop, Labor), sind ausgenommen und können im Präsenzmodus stattfinden, sofern die kantonalen Bestimmungen dies zulassen. In diesem Fall sind kleine Gruppen zu bilden und die Schutzkonzepte müssen strikt angewendet werden. Die unverzichtbaren Unterrichtsaktivitäten werden für jeden Bereich festgelegt, um eine Gleichbehandlung der Studierenden aller Fachhochschulen zu gewährleisten.»

Das HES-SO nimmt die Entscheidungen des Bundes zur Kenntnis und passt seinen normativen Rahmen für das Studienjahr 2020/2021 in Abweichung von den ordentlichen reglementarischen Bestimmungen und vorbehaltlich neuer Vorgaben und/oder Empfehlungen der Behörden entsprechend an.

2. Vorschlag

Vor diesem Hintergrund müssen in Abweichung von den ordentlichen Regelungen besondere Bestimmungen erlassen werden, um die Grundsätze und Modalitäten der Grundausbildung (Bachelor/Master) im speziellen Kontext der Coronavirus/COVID-19-Pandemie anzupassen. Der vorliegende Beschluss legt die anwendbaren Regeln fest, die je nach Entwicklung der gesundheitlichen und politischen Situation angepasst oder ergänzt werden müssen. Ziel der hier erläuterten Bestimmungen ist es, einerseits die Kontinuität der Lehrveranstaltungen und der Semesterpromotionen unter Berücksichtigung der auferlegten rigorosen Massnahmen und möglichst ohne Benachteiligung der Studierenden zu gewährleisten und andererseits ihr Engagement anzuerkennen, wobei die Gleichbehandlung und die Qualität der Ausbildung gewahrt bleiben müssen. Dabei können diese Massnahmen auch an die besonderen Situationen und die fachliche Vielfalt angepasst werden, die die HES-SO auszeichnen.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten somit bis zum Ende des Frühlingsemesters 2021. Sie unterscheiden sich insofern von früheren Massnahmen, als das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommt und die Massnahmen in den Hochschulen in Abstimmung mit den Fachbereichen umgesetzt werden. Das Vizerektorat Lehre muss einzig über die Entscheidungen informiert werden, die von den Hochschulen und den Fachbereichsräten im Zusammenhang mit COVID-19 getroffen werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Gleichbehandlung aller Studierenden und die Sicherstellung einer anspruchsvollen Ausbildung gelegt, die den Vorgaben des Studienplans hinsichtlich der theoretischen und praktischen Abschlusskompetenzen entspricht.

Darüber hinaus und im Gegensatz zu den Bestimmungen betreffend Prüfungen und Evaluationen, die für das Frühlingsemester 2020 beschlossen wurden, werden die im Studienjahr 2020/2021 durchgeführten Evaluationen als Versuch gewertet. Ein Nichtbestehen hat somit die Auswirkungen, die im ordentlichen reglementarischen Rahmen vorgesehen sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation im Studienjahr 2020/2021 von derjenigen im Frühlingsemester 2020 unterscheidet, das unter Zeitdruck neu organisiert werden musste. Darüber hinaus sind auch die Unterrichtsbedingungen anders, da bestimmte Lehraktivitäten gemäss der bundesrätlichen Verordnung im Präsenzmodus durchgeführt werden können und der Fernunterricht dank den im Frühlingsemester gesammelten Erfahrungen auf einer soliden Grundlage aufgebaut werden kann.

Der vorliegende Beschluss betrifft ausschliesslich die Bachelor- und Master-Studiengänge. Die Hochschulen können aber ihre Modalitäten für den Leistungsnachweis in ihren Weiterbildungsprogrammen an die Gegebenheiten ihrer Ausbildungen anpassen.

Keine automatische Validierung der ECTS-Credits und Evaluationsmodalitäten

Der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch die Studierenden muss heute mehr denn je garantiert werden. Das ist eine zwingend erforderliche Bedingung, damit der Wert ihres Diploms voll anerkannt wird und ihre Kompetenzen, die zuweilen entscheidend sind für die Sicherheit unserer Gesellschaft, bestätigt werden können. Aus diesem Grund lehnt die HES-SO eine automatische Validierung von Lehrveranstaltungen, Praktika oder Projekten ab. Die Vergabe von ECTS-Credits bleibt in jedem Fall von einer formellen Evaluation abhängig. Um aber den aussergewöhnlichen Umständen der COVID-19-Krise und ihren Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft Rechnung zu tragen, sind die Fachbereiche und Hochschulen befugt, für das Studienjahr 2020/2021 von den ordentlichen Evaluationsmodalitäten der Module abzuweichen, die in den Reglementen der Studiengänge und den Modulbeschreibungen festgelegt sind.

Solche Änderungen unterliegen jedoch bestimmten Bedingungen, dank denen die akademische Kohärenz, die Transparenz und die Gleichbehandlung an allen Hochschulen der HES-SO sichergestellt werden können. Das Vizerektorat Lehre will insbesondere die FH-spezifischen Lehrveranstaltungen und die Evaluation der praktischen Kompetenzen beibehalten, damit der besondere Charakter der FH-Ausbildungen bewahrt bleibt. Änderungen bei den Evaluationsmodalitäten müssen somit Rücksicht auf den hohen Stellenwert der praktischen Fähigkeiten nehmen.

Organisation der Evaluationen

Je nach Gesundheitssituation zum Zeitpunkt der Prüfungen und Evaluationen muss auch der normative Rahmen angepasst werden, insbesondere durch eine allfällige Umstellung auf einen Fernmodus. Wenn die Gesundheitsvorschriften dies zulassen und wenn dies aus pädagogischen Gründen gerechtfertigt ist, können Evaluationen in besonderen Fällen, in denen der Fernmodus nicht möglich sind, im Präsenzmodus durchgeführt werden, sofern die Schutzkonzepte der Hochschulen strikt eingehalten werden. In einem Schreiben an das SBFI vom 5. November 2020 fordert swissuniversities, dass Evaluationen als Lehrveranstaltung im Sinne der COVID-19-Verordnung besondere Lage durchgeführt werden können. Prüfungen sollten folglich nicht als Veranstaltungen betrachtet werden und Vorgaben zur maximalen Zahl von Studierenden, die für Veranstaltungen gelten, sollten somit für Evaluationen nicht zur Anwendung kommen.

Die Hochschulen dokumentieren den Ablauf der betroffenen Evaluationen und passen ihn in Abstimmung mit dem jeweiligen Bereich an. Diese Änderungen werden sobald wie möglich oder innerhalb einer angemessenen Frist an alle betroffenen Studierenden kommuniziert.

Praktische Ausbildungsperioden und Praktika

Die HES-SO ist sich bewusst, dass die praktischen Ausbildungsperioden und Praktika nicht unter den gewohnten Umständen absolviert werden können, und will daher die administrativen Anforderungen für die Partnerinstitutionen vereinfachen. Die Anpassungen betreffend der praktischen Ausbildungsperioden gelten auch, wenn Absenzen der/des Studierenden die Gesamtevaluation des Moduls gefährden. In diesen Fällen legen die Fachbereiche im Sinne des Beschlusses R 2020/26/90 vom 3. September 2020 die Bedingungen für eine Validierung der praktischen Ausbildungsperioden oder der Praktika fest (z. B. zusätzliche Arbeiten und teilweise Validierung mit der Möglichkeit, den fehlenden Teil später nachzuholen).

Studierende, die aufgrund von institutionellen Anfragen zum Einsatz aufgerufen/engagiert werden oder einen freiwilligen Einsatz leisten

Viele Studierende vor allem der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit, wurden bereits zu einem Einsatz aufgerufen oder engagiert, um in sozio-medizinischen Einrichtungen mitzuhelfen, die gesundheitliche Krise zu bewältigen. Dasselbe gilt für zahlreiche Lehrkräfte. Solche Aufrufe und Einsätze, die einen Einfluss auf praktische Ausbildungsperioden haben, werden in einem Ad-hoc-Beschluss behandelt.

Alle anderen Aufrufe und Einsätze sind ebenfalls zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder aufgrund einer institutionellen Anfrage (Hochschule, Kantonsbehörden, Armee, Zivildienst usw.) erfolgen. Dies betrifft sowohl Studierende der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit als auch solche von anderen Fachbereichen der HES-SO. Auch sie können in- oder ausserhalb des sozio-gesundheitlichen Systems aufgerufen/eingesetzt werden. Beispiele:

- Eine Studierende im Bereich Betriebsökonomie arbeitet freiwillig in der Administration eines Spitals oder unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung ihres Online-Geschäfts.
- Ein Studierender im Bereich Design beteiligt sich an der Entwicklung einer neuen Diagnoseeinrichtung.
- Eine Studierende im Bereich Soziale Arbeit unterstützt die Behörden dabei, Jugendliche für die Einhaltung der Regeln der sozialen Distanz zu sensibilisieren.
- Ein Studierender im Bereich Physiotherapie entwickelt eine Online-Plattform mit Mobilitätsübungen für Personen, die zu Hause bleiben müssen.

Die freiwilligen Einsätze sollten soweit wie möglich so gestaltet werden, dass sie den Erwerb von Kompetenzen innerhalb der geplanten Ausbildungszeit nicht beeinträchtigen.

Es ist der HES-SO ein Anliegen, das Engagement und die Initiativen ihrer Studierenden zu würdigen und anzuerkennen, sofern diese Leistungen in ihrem spezifischen Fachbereich erbracht werden. Deshalb werden die Hochschulen ein spezielles System einführen, das eine Vergabe von ECTS-Credits als Anerkennung für gleichwertige Leistungen ermöglicht. Die Fachbereiche legen die Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre fest.

In der HES-SO werden solche Gleichwertigkeiten im Prinzip nur bei der Immatrikulation der Studierenden und nicht während der Ausbildung gewährt. Aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem COVID-19 weicht die HES-SO von diesem Grundprinzip ab und erweitert ihr System, indem sie ausnahmsweise auch gleichwertige Kompetenzen anerkennt, die während der Studienzeit erworben werden. Diese Gleichwertigkeiten werden analog zu Artikel 14 des Reglements über die Grundausbildung aufgrund einer detaillierten Analyse der in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen beurteilt, wobei insbesondere die Dauer des Einsatzes berücksichtigt wird.

Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, für ihren Studiengang relevante Kompetenzen anerkennen und anrechnen zu lassen, die sie durch praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des COVID-19 und seiner Auswirkungen erworben haben. Die HES-SO kann den Studierenden zwar keine Gewähr für eine Anerkennung bieten, aber sie wird Objektivität und Flexibilität walten lassen. In allen anderen Fällen (vor allem Einsätzen/Einberufungen ausserhalb der spezifischen Fachbereiche) bleiben die Anforderungen bezüglich der Evaluation unverändert.

Bei Studierenden, die aufgrund einer Einberufung oder eines Einsatzes im sozio-gesundheitlichen System im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mehr als einen Monat abwesend sind, können jedoch Abweichungen von den Regelungen bezüglich Beurlaubung und Studiendauer gewährt werden.

Maximale Studiendauer

Die Auswirkungen der Krise sind langfristig und die individuellen Situationen können sich stark unterscheiden. Deshalb ist vorgesehen, die maximale Studiendauer für alle Grundausbildungen um zwei Semester zu verlängern, ohne die normale Studienfrist, in der die Studierenden ihre Ausbildung abschliessen sollten, zu ändern. Diese Bestimmung ist besonders bedeutend für Studierende in einem Master-Studiengang, bei denen die maximale Studiendauer kaum Spielraum lässt für anerkannte Einsätze im Rahmen der COVID-19-Krise. Es handelt sich also lediglich um eine Erweiterung des maximalen Rahmens, wobei die normale Studienfrist für alle Studierenden nicht geändert wird. Diese Massnahme ermöglicht es allen Hochschulen und Studiengängen, einen an die jeweilige Situation angepassten akademischen Rahmen zu bieten und Fälle zu vermeiden, in denen Studierende ihr Studium alleine deshalb nicht bestehen, weil ihr Studium länger dauert, als im Studienreglement grundsätzlich vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei also um eine Ausnahmemassnahme, die eine Behandlung von Ausnahmefällen innerhalb eines stabilen rechtlichen Rahmens möglich macht. Diese Massnahme gilt für alle Studierenden des Studienjahres 2020/2021.

II/ KONSEQUENZEN

-

III/ NÄCHSTE ETAPPEN, KOMMUNIKATION UND NACHKONTROLLE

Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten. Der Kommunikationsdienst des Rektorates prüft, ob es zweckmässig ist, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen.

IV/ VERNEHMLASSUNG

1. Konsultierte Dienste und Organe : -

- | | | | |
|----------------------|---|----------------------------------|---|
| 2. Leitungsausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> negativ | <input type="checkbox"/> kein Vorbescheid erforderlich |
| 3. Kooperationsrat | <input type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> negativ | <input checked="" type="checkbox"/> kein Vorbescheid erforderlich |

V/ BESCHLUSS

1. **Validierung der ETCS-Credits.** Die Vergabe von ECTS-Credits bleibt in jedem Fall von einer formellen Evaluation abhängig. Die Evaluationen der beruflichen und praktischen Fähigkeiten müssen im Rahmen des Möglichen weitergeführt und gegebenenfalls der gesundheitlichen Situation und den zum Zeitpunkt der Evaluation geltenden Gesundheitsvorschriften angepasst werden.
2. **Änderungen der Evaluationsmodalitäten.** Die Fachbereiche und Hochschulen sind befugt, die Modalitäten der Evaluationen und Leistungskontrollen (einschliesslich Nachprüfungen und Wiederholungen) im Studienjahr 2020/2021 in Abweichung von den Bestimmungen zu ändern, die im Reglement für die Grundausbildung (Bachelor und Master) an der HES-SO, in den Reglementen der Studiengänge, in den Modulbeschreibungen und in allen Regelwerken der HES-SO und ihrer Hochschulen festgelegt sind. Um die Gleichbehandlung sicherzustellen und willkürliche Entscheide zu vermeiden, sind solche Änderungen den folgenden Bedingungen unterworfen:
 - a) Die Grundprinzipien müssen auf der Ebene der Fachbereiche koordiniert werden.
 - b) Die Hochschulen dokumentieren ihre Entscheide offiziell und auf der Grundlage einer vom Vizerektorat Lehre vorgegebenen Rahmenvorlage.
 - c) Die Entscheide der Hochschule haben Vorrang vor den Modulbeschreibungen, die im Übrigen zur administrativen Vereinfachung nicht geändert werden.
 - d) Diese Änderungen der Modalitäten werden gegenüber den Studierenden offiziell kommuniziert, sobald sie von den Hochschulen bestätigt worden sind.
 - e) Diese Änderungen der Modalitäten werden gegenüber den betroffenen Fachbereichen und dem Vizerektorat Lehre kommuniziert.
3. **Praktische Ausbildungsperioden und Praktika.** Bei einer Überlastung der Einrichtungen der Praxisausbildung verzichtet die HES-SO bis Ende des Studienjahres 2020/2021 darauf, zu überprüfen, ob die beteiligten Personen tatsächlich einen offiziellen Dreiervertrag unterzeichnet haben.
4. **Studierende, die aufgrund von institutionellen Anfragen zum Einsatz aufgerufen/engagiert werden oder einen freiwilligen Einsatz leisten**
 - a) Die Fachbereiche legen die Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre fest.
 - b) Die Hochschulen führen ein spezielles System zur Anerkennung von Bildungsleistungen ein, mit dem ECTS-Credits als Anerkennung für gleichwertige Leistungen vergeben werden können, sofern der Einsatz im Fachbereich der/des Studierenden erfolgt.
 - c) In allen anderen Fällen (vor allem Einsätze/Einberufungen ausserhalb der spezifischen Fachbereiche) bleiben die Anforderungen bezüglich der Evaluation unverändert.
 - d) Bei Studierenden, die aufgrund eines Einsatzes / einer Einberufung im sozio-gesundheitlichen System mehr als einen Monat abwesend sind, können jedoch Abweichungen von den Regelungen bezüglich der Studiendauer gewährt werden.
5. **Auswirkungen auf die Studiendauer** Die maximale Studiendauer wird für alle Studierenden um zwei Semester verlängert, womit jeder Hochschule die Möglichkeit geboten wird, besondere Fälle gemäss dieser Frist zu behandeln. Die maximale Studiendauer beträgt somit für alle Studierenden des Studienjahres 2020/2021:
 - a) 14 Semester für das Bachelorstudium (Vollzeit, berufsbegleitend und Teilzeit)
 - b) 8 Semester für das Masterstudium mit 90 ECTS
 - c) 10 Semester für das Masterstudium mit 120 ECTS und für den Studiengang Bachelor of Science HES-SO Hebamme, der an der HESAV angeboten wird (Zweitstudium)

6. Der vorliegende Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
7. Der vorliegende Beschluss gilt bis zum Ende des Frühlingssemesters 2021. Seine Gültigkeit kann je nach Entwicklung der gesundheitlichen Situation geändert werden.

Dieser Beschluss wurde vom Rektorat auf dem Zirkularweg am 11. November 2020 verabschiedet. Er wird auf der Intranet-Seite der HES-SO publiziert.

Verantwortliche/r:	René Graf
Fachspezialist:	Laurent Dutoit
Unterschriften:	-